

trachtete, so ist dies doch mindestens eine seltsame Ausdrucksweise bei dem Alter jenes Pseudonyms. W. L.

252. Pietro Silva, 'La guerra tra Pisa e Firenze per il possesso di Lucca e una fonte delle Istorie Pisane di R. Roncioni' veröffentlicht in den Studi storici XX. (Nuova serie 2; 1911/12), S. 196—209 Randbemerkungen aus dem Breve vetus Anthianorum Pisarum, die der Pisaner Kanzler Michele del Lante über den für Pisa siegreichen Krieg von 1341/42 mit Florenz um Lucca in dieses amtlich Buch hat eintragen lassen, und die neben anderen Werken Roncioni für die Schilderung dieser Ereignisse als Quelle gedient haben. B. Schm.

---

253. Von einem auf drei Bände berechneten Werke von E. Mayer-Homburg, 'Die fränkischen Volksrechte im M.-A.', (Weimar bei Böhlau Nachf.) liegt der erste Band vor, der den Untertitel trägt: 'Die fränkischen Volksrechte und das Reichsrecht', Weimar 1912, XI u. 426 SS. In grosszügig angelegter Untersuchung und nach einer von den Vorgängern abweichenden Methode greift der Verf. das Problem des Fortlebens der fränkischen Volksrechte in der späteren Zeit an, welches bisher nur mehr gelegentlich behandelt ist, aber gewiss eine eingehende Bearbeitung verdient, wie sie ihm hier zu teil wird. Es wird nötig sein auf das vielversprechende Werk zurückzukommen, wenn es erst vollständig vorliegt. Die wesentlichsten Ergebnisse des vorliegenden Bandes aber und die neue Methode, mit deren Hülfe sie gewonnen sind, mögen hier schon vorläufig skizziert werden. Die Grundlage des Reichsrechts im Frankenreiche war das salische Recht. Es war das Recht des herrschenden Stammes, das in der Kapitulariengesetzgebung zum Ausdruck und durch sie im ganzen Reiche zur Geltung kam. Es war das Recht des königlichen Hauses, und zwar nicht nur der Merowinger, sondern, entgegen der bisher durchaus herrschenden Annahme, auch der Karolinger, von denen man bisher geglaubt hatte, dass sie nach ribuarischem Recht gelebt hätten. Das führt uns auf die Methode des Verf. Die bisherige Ansicht gründete sich allein auf ein einzelnes Zeugnis über den Mündigkeitstermin der Karolinger. Auf Grund eines vereinzelt Zeugnisses über ein einzelnes Rechtsinstitut will nun aber der Verf. eine so allgemeine Schlussfolgerung nicht zulassen. Er sucht möglichst viele Zeugnisse über ganz verschiedene Rechtsinstitute auf, und erst